

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin Christin Furtenbacher
Fraktion DIE LINKE
Frau Stadträtin Sabine Pester
Fraktion SPD-Fraktion
Herrn Stadtrat Maik Otto

Datum 01.09.2017
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-335/2017
Ihr Schreiben vom 14.08.2017
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-335/2017 - Standard Raumnutzung Hort an Grundschulen

Sehr geehrte Frau Furtenbacher, sehr geehrte Frau Pester, sehr geehrter Herr Otto,
zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. In welchen Grundschulen gibt es im Schuljahr 2017/2018 für die Hortbetreuung eine Doppelnutzung?**
- 2. In welchen dieser Schulen gibt es**
 - a) separate Räume für die Hortleitung**
 - b) extra Räume für die Hortnutzung (nicht in Doppelnutzung)**

Eine Übersicht zur Hortnutzung an den kommunalen Grundschulen liegt derzeit lediglich für das Schuljahr 2016/17 vor. Für das Schuljahr 2017/18 ist eine entsprechende Aktualisierung im Laufe des Schuljahres geplant.

In der beigefügten Anlage sind die Grundschulstandorte aufgeführt, an denen im Schuljahr 2016/17 Räume von Hort und Grundschule doppelt genutzt bzw. extra Räume für den Hort vorgehalten werden. Gleichwohl wurden Grundschulen mit einem separaten Raum für die Hortleitung ausgewiesen.

- 3. Inwieweit sind die Außenanlagen dieser Schulen für die Doppelnutzung geeignet und wo gibt es Konflikte zwischen Hortbetreuung und Unterricht (z. B. durch Lärm)?**

Die Außenanlagen sind durch die bestehenden Betriebserlaubnisse für die Horteinrichtungen an Grundschulstandorten stets geprüft und bestätigt.

Dem örtlichen Amt für Jugend und Familie ist hierzu aktuell nur ein ungeklärter Zustand in der Grundschule Reichenbrand bekannt, wo es derzeit noch einen aktiven Klärungsprozess zwischen allen Beteiligten gibt.

...

4. Wie wird sich der Bedarf an Doppelnutzung von Schulräumen für die Hortbetreuung angesichts steigender Schülerzahlen in den kommenden Schuljahren entwickeln?

Grundsätzlich sind im Teilschulnetzplan Grundschulen (B-061/2015) alle Grundschulstandorte mit einer maximalen Gesamtaufnahmekapazität in Zügen ausgewiesen. Bei der Kapazitätsbewertung wurden die räumlichen Anforderungen der Objektnutzer - Grundschule bzw. Grundschule mit Hort - entsprechend berücksichtigt. In diesem Rahmen kann eine Nutzung erfolgen. Sollte dieser nicht ausgeschöpft sein, können - bei den zu erwartenden steigenden Schülerzahlen - weitere Doppelnutzungen die Folge sein. Hierzu stimmen sich die betroffenen Fachämter mit den Schulleitungen entsprechend im Vorfeld ab.

5. Welche Standards gelten für die Doppelnutzung von Räumen in Schulen zur Hortbetreuung im Sinne der Betriebserlaubnis?

Als Grundlage hierzu gilt die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005.

Diese Empfehlung beinhaltet keine konkrete Vorgabe bezüglich der Anzahl der Räume in Doppelnutzung, sondern nur dass es separate Aufenthaltsräume geben soll (Pkt. 4.2 der Empfehlung).

Um für alle zu betreuenden Hortkinder und pädagogischen Fachkräfte im Zuge der ständig steigenden Auslastung der Chemnitzer Grundschulen relativ gleiche Bedingungen zu gewähren, wurde durch das örtliche Amt für Jugend und Familie Chemnitz im Frühjahr 2017 ein Mindeststandard als Entwurf erarbeitet.

Ziel soll es sein, nach Abstimmung mit allen Trägern von Horteinrichtungen, diesen für Chemnitz legitimieren zu lassen, um damit eine wichtige Grundlage für die weiteren Ableitungen für die Raumnutzung von Grundschule und Hort am gleichen Standort schaffen zu können.

6. Welche technischen Möglichkeiten (Möbel, Ausstattung) gibt es, um die Doppelnutzung qualitativ zu verbessern und wo kommen diese gegebenenfalls schon zum Einsatz?

Für Doppelnutzungen kann auf andere Möblierungsvarianten zurückgegriffen werden. So können stapelbare Leichtbautische eingesetzt werden, die ein tägliches Umräumen der Zimmer erleichtern. Hinzu kommen, bei ausreichenden räumlichen Verhältnissen, eine größere Anzahl an Schränken, um den erhöhten Lagerungsbedarf zu kompensieren. Aktuelle Abstimmungen hierzu laufen z. B. für die neue Grundschule in Borna.

7. Wer wird bei der Einrichtung von Räumen zur Doppelnutzung eingebunden?

Für die Planung der Nutzung und die Einrichtung von Räumen zur Doppelnutzung werden neben den zuständigen Beschaffungsmitarbeitern der Ämter, die Schul-/Hortleitung sowie Vertreter des Schul- und Sportamtes und des Amtes für Jugend und Familie eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold
Bürgermeister

Anlage